

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Petitionen
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg
Landtag von Sachsen-Anhalt

MAGDEBURG, 17.12.2015

Petition zum Schülerkostenvergleichsbericht nach § 18g Schulgesetz Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich sowohl als Privatperson als auch in meiner Funktion als Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. die nachfolgende Petition ein.

1. Persönliche Daten des Petenten

Jürgen Banse, geboren: 07.09.1969, wohnhaft: Chausseestraße 39 in
39221 Bördeland (Ortsteil Eggersdorf), Telefon Privat: 03928/82630,
Mail Privat: banses@t-online.de

2. Daten des VDP Sachsen-Anhalt e.V.

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V., Geschäftsführer
Jürgen Banse, Otto-von-Guericke-Str. 86a, 39104 Magdeburg, Telefon:
0391/7319160, Mail: vdp.lsa@t-online.de

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

3. Anliegen

Seit 1996 ist die Landesregierung von Sachsen-Anhalt dazu verpflichtet, dem Landtag mindestens einmal pro Legislaturperiode einen sogenannten Schülerkostenvergleichsbericht (s. § 18g SchulG-LSA) vorzulegen, damit der Landtag objektiv in die Lage versetzt wird, die tatsächlichen schulformbezogenen Schülerkosten der öffentlichen und freien Schulen in Sachsen-Anhalt miteinander vergleichen zu können, um auf dieser Grundlage darüber entscheiden zu können, ob die im SchulG-LSA vorgesehene Förderung der sog. Ersatzschulen noch angemessen und verfassungskonform ist (s. Art. 28 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) oder ob diesbezüglich Nachbesserungs- bzw. Korrek-

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

turbedarf besteht. Nach meiner persönlichen Auffassung und der des VDP Sachsen-Anhalt e.V. hat keiner der bislang von der Landesregierung vorgelegten Berichte die gesetzlichen Kriterien des § 18g SchulG-LSA erfüllt. Zur näheren Erläuterung verweise ich auf die zu dieser Petition gehörenden Anlagen 1 (Historie des Schülerkostenvergleichsberichts gemäß § 18g SchulG-LSA) und 2 (Die wesentlichsten Mängel des dritten Schülerkostenvergleichsberichts der Landesregierung nach § 18g SchulG-LSA – Landtags-Drs. 6/3470 vom 01.10.14).

Durch die bislang von der Landesregierung vorgelegten mangelhaften § 18g-Berichte wurden nicht nur die Rechte des Parlamentes verletzt, sondern mittelbar auch die Rechte aller allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt.

4. Ziel der Petition

Der Landtag beauftragt zeitnah einen objektiven sachverständigen Dritten mit der Erstellung eines externen und neutralen Gutachtens analog den Vorgaben des § 18g SchulG-LSA unter Berücksichtigung der Ausführungen der zu dieser Petition gehörenden Anlagen 1 und 2. Nach Fertigstellung stellt der Landtag das Gutachten auch dem Petenten bzw. dem VDP Sachsen-Anhalt e.V. zur Verfügung und tritt auf der Grundlage der Gutachtenergebnisse in Gespräche über die künftigen gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt mit den Vertretern der hiesigen freien Schulen ein.

5. Gesetzliche Änderungen

Für die Beauftragung des o.g. externen Gutachtens durch den Landtag ist aus meiner Sicht zunächst keine Gesetzesänderung erforderlich.

6. Andere Rechtsbehelfe

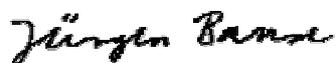
Der Petent hat im Namen des VDP Sachsen-Anhalt e.V. zu allen bisherigen § 18g-Berichten Stellungnahmen gegenüber dem Kultusministerium und dem Landtagsausschuss für Bildung und Kultur abgegeben.

7. Begründung der Petition

Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen in Punkt 3 sowie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Petition.

Gern stehe ich dem Petitionsausschuss für eine Anhörung oder für einzelne Rückfragen zur Verfügung. Ich bitte um einen entsprechenden Hinweis, falls es formelle Bedenken gegen diese Petition geben sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage 1



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
SACHSEN-ANHALT e.V.

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Historie des Schülerkostenvergleichsberichts gemäß § 18g SchulG-LSA

(Stand: 16.11.15)

Die derzeitige Regelung des § 18g SchulG-LSA lautet: „Dem Landtag ist einmal je Wahlperiode durch die Landesregierung ein Bericht vorzulegen, in dem – differenziert nach den einzelnen Schulformen – die im öffentlichen Schulwesen **tatsächlich entstehenden Kosten** den aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes jeweils entsprechenden Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft gegenübergestellt sind.“

Die Norm des § 18g wurde aufgrund des vierten Schulgesetzänderungsgesetzes vom **27.08.1996** im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verankert.¹

Den Grund für die Aufnahme dieser Regelung in das Schulgesetz stellt Dr. Andreas Reich, zum damaligen Zeitpunkt leitender Ministerialrat im Landtag Sachsen-Anhalt und hier für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zuständig, in seinem Schulgesetzkommentar wie folgt dar: „Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Fixierung der Auskunftspflicht der Landesregierung im Sinn des Art. 62 LVerf, nachdem die Landesregierung vor Einfügung dieser Bestimmung ihrer Verpflichtung nach Art. 53 Abs. 3 LVerf nach Meinung des Landtagsausschusses für Bildung und Wissenschaft nicht im hinreichenden Maße nachgekommen war und nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG E 90, S. 128/140) die Berichtspflicht als ein mögliches Kontrollinstrument des Landtages hervorgehoben hatte.“²

In § 18g SchulG-LSA war ursprünglich geregelt, dass die Landesregierung dem Parlament einen derartigen Bericht **sogar zweimal pro Legislaturperiode** hätte vorlegen müssen. Dies ist jedoch nie geschehen. Mit der neunten Schulgesetzänderung vom 27.01.2005³ wurde die Berichtspflicht von zweimal auf einmal pro Wahlperiode reduziert.

Nach der Einfügung von § 18g in das Schulgesetz kam die Landesregierung ihrer Berichtspflicht zunächst nicht nach. Dies begründete die damalige Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU-Landtagsfraktion wie folgt: „Bisher konnte auf

¹ GVBl. LSA 1996, S. 264 ff.;

² Andreas Reich „Schulgesetz Sachsen-Anhalt“-Kommentar, 2. Auflage, Bad Honnef 2006, § 18g, S. 228 f.;

³ GVBl. LSA 2005, S. 46 ff.

der Grundlage des § 18g kein entsprechender Bericht vorgelegt werden, der differenziert nach den einzelnen Schulformen die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstehenden Kosten den jeweils entsprechenden Finanzhilfebeträgen für Schulen in freier Trägerschaft gegenüberstellt. Ursächlich hierfür ist, dass die Personalkosten im öffentlichen Schulwesen nicht schulformbezogen ermittelt werden können.⁴

Der erste Bericht nach § 18g SchulG-LSA wurde dem Parlament am 22.12.2003 vorgelegt, also mehr als 6 Jahre, nachdem die Berichtspflicht im Schulgesetz verankert wurde.⁵

Was ist Sinn und Zweck dieses Berichtes? Hierzu sei auf die Aussagen in den gängigen Schulgesetz-Kommentaren verwiesen:

- „Um das Zahlenwerk transparenter werden zu lassen, sollen – nach Schulformen getrennt – die an öffentlichen Schulen **tatsächlich** entstandenen Kosten gegenübergestellt werden. **Dem Bericht ist dann zu entnehmen, ob eine Schule in freier Trägerschaft oder die vergleichbare öffentliche Schule kostengünstiger arbeitet.** Der Bericht soll zukünftig als Grundlage für die Gespräche der Träger der Schulen in freier Trägerschaft über eine mögliche Erhöhung der Personal- und Sachkostenzuschüsse genommen werden.“⁶
- „Diese Vorschrift wurde mit Wirkung vom 01.09.1997 neu in das Schulgesetz aufgenommen. Damit werden in regelmäßigen Abständen Vergleichsmöglichkeiten zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft eröffnet.“⁷
- Am detailliertesten beschreibt der Kommentar von Dr. Andreas Reich Sinn und Umfang der Berichtspflicht nach § 18g SchulG-LSA: „Die **Gegenüberstellung** ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung nicht so sehr eine Gegenüberstellung der Gesamtkosten des öffentlichen Schulwesens zu den Finanzbeihilfen, weil das öffentliche Schulwesen in Sachsen-Anhalt so dominant ist, dass der Vergleich nicht mehr als eine Bestätigung der Dominanz wäre. Es **kommt vielmehr auf die den einzelnen Schüler an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft betreffenden Kosten an.** Die **Finanzhilfebeiträge** für Schulen in freier Trägerschaft sind jedoch nur insoweit aufzuführen, als sie auf Grund der Regelungen dieses Gesetzes bewilligt wurden. **Die Berichterstattung betrifft deshalb Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.** Es geht also um Finanzhilfen im Sinn des §§ 18 und 18d und um Startförderung im Sinn des § 18f. Die Finanzhilfebeiträge umfassen damit Personal- und Sachkostenzuschüsse, Startförderung und Investitionskostenzuschüsse. Eine anderweitige Förderung im Sinn des § 18 Abs. 4 muss nicht, kann aber aufgeführt werden. In dem Bericht ist nach den einzelnen Schulformen im Sinn des § 3 Abs. 2 zu differenzieren. Eine Differenzierung nach Schulstufen im Sinn des § 3 Abs. 3 ist nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung müsste nach Ersatzschulen und Ergänzungsschulen differenziert werden.“⁸

⁴ Landtags-Drs. 3/5057 vom 09.10.2001, Antwort zu Frage 8.23;

⁵ Landtags-Drs. 4/1271;

⁶ Klaus Wolff „Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ – Kommentar (Loseblattsammlung), Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, § 18g;

⁷ Antje Bartels „Das Schulrecht in Sachsen-Anhalt“ – Loseblattsammlung, Carl Link Verlag, Abschnitt 10.01, § 18g, S. 28;

⁸ s. Reich (ebenda), s. 229;

Der am 22.12.2003 erstmalig vorgelegte Schülerkostenvergleichsbericht nach § 18g SchulG-LSA entsprach jedoch nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt und der Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in freier Trägerschaft (LAG) in Inhalt und Form nicht den gesetzlichen Vorgaben, gemessen am Wortlaut von § 18g SchulG-LSA und den Aussagen in den genannten Schulgesetzkommentaren.⁹

Die Landesregierung und die Landtagsfraktionen bewerteten den Inhalt des ersten § 18g-Berichts offenbar ebenfalls sehr unterschiedlich. In der Landtagsdebatte vom 12.10.2007 äußerte sich im Tagesordnungspunkt 24, der unter der Überschrift „Rechtskonforme Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft“ stand, der **damalige Kultusminister Prof. Dr. Olbertz** u.a. wie folgt: „Die Landesregierung hat in der letzten Legislaturperiode dem Landtag erstmals einen Bericht nach § 18g des Schulgesetzes vorgelegt, der unter anderem darlegt, dass die auf der Grundlage der Personalausgaben für die einzelnen Schulformen **geschätzten** Kosten je Schüler an öffentlichen Schulen **nicht zu einem direkten Vergleich mit der Finanzhilfe nach der Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft heranziehbar sind, sondern der Plausibilitätsprüfung dienen**. Im Ergebnis wurde mit dem Bericht bestätigt, dass die Finanzhilfe für die Ersatzschulen den Maßgaben von § 18a Abs. 2 des Schulgesetzes¹⁰ entspricht, was die Vergleichbarkeit der Personal- und Sachkosten je Schüler in beiden Systemen anbelangt.“¹¹

In der gleichen Debatte äußerte sich **Madeleine-Rita Mittendorf**, die damalige bildungspolitische Sprecherin der (regierungstragenden) SPD-Landtagsfraktion, folgendermaßen: „Ich verstehe jedoch die Forderung der Schulen in freier Trägerschaft, das Land möge entsprechend der Festlegung im Schulgesetz endlich einen Bericht zu den im öffentlichen Schulwesen **tatsächlich entstehenden Kosten** vorlegen. Denn hierbei handelt es sich um die grundlegende Berechnungsgrundlage. Denn nur wenn man weiß, wie viel 100 % wirklich sind ... lassen sich 90 % berechnen. **Doch daran haben sich bisher alle Landesregierungen die Zähne ziemlich ausgebissen.**“¹²

Abschließend sei auf den Redebeitrag von **Eva Feußner**, der damaligen bildungspolitischen Sprecherin der ebenfalls regierungstragenden CDU-Landtagsfraktion, in der gleichen Debatte verwiesen:

„Strittig ist, wie hoch die Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen sind. Die Landesregierung hat – das ist heute schon erwähnt worden – am Ende der letzten Legislaturperiode erstmalig § 18g des Schulgesetzes umgesetzt. Ich möchte betonen: Dieser Paragraph steht schon sehr lange im Schulgesetz. Sie war die erste Landesregierung, die diesen Paragraphen umgesetzt hat und sich an diese schwierige Materie herangewagt hat.

Dieser § 18g sieht einen Bericht vor, der die Vergleichbarkeit zwischen öffentlichen und privaten Schulen darstellt. Das Kultusministerium hat damals bereits eingeräumt, dass dieser Vergleich schwer darzustellen ist, und auch auf einige Unwägbarkeiten diesbezüglich hingewiesen. **Ich möchte den Minister ein kleines bisschen korrigieren: Wir haben den Bericht im Ausschuss zur Kenntnis genommen; „zugestimmt“ kann man da vielleicht nicht sagen.**

Das wiederum war der Anlass für die freien Träger, beim Steinbeis-Transferzentrum ein Gutachten in Auftrag zu geben, welches die Schülerkosten miteinander vergleicht. Dieses Gutachten ist zu einem wesentlich anderen Ergebnis gelangt. Es ermittelte, dass die Kosten

⁹ Alle genannten Kommentare wurden von Personen erstellt, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Landesdienst befanden;

¹⁰ § 18a Abs. 2 SchulG-LSA lautete zum Zeitpunkt der Debatte: „Die Finanzhilfe umfasst 90 v.H. der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen als Personalkostenzuschuss sowie einen Sachkostenzuschuss. ...“;

¹¹ Plenarprotokoll 5/28 vom 12.10.2007, S. 1876;

¹² Plenarprotokoll 5/28 vom 12.10.2007, S. 1878;

pro Schüler im öffentlichen Schulwesen wesentlich höher seien als die Kosten, die zur Errechnung der Schülerkostensätze im freien Schulwesen herangezogen wurden.“¹³

Nach dieser (folgenlosen) Landtagsdebatte wurden die Regelungen des Schulgesetzes zur Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt mehrfach vom Gesetzgeber modifiziert, vor allem § 18a SchulG-LSA, der den Umfang der Finanzhilfe für die Ersatzschulen regelt.

Am **20.12.2010** legte die Landesregierung ihren zweiten Schülerkostenvergleichsbericht vor¹⁴ und bereits am **01.10.2014** den dritten Bericht nach § 18g SchulG-LSA.¹⁵ Eine Landtagsdebatte fand zu diesen Berichtsinhalten nicht mehr statt, obgleich die Folgeberichte vom Grundsatz her nach der gleichen Systematik erstellt wurden, wie der erste § 18g-Bericht aus dem Jahr 2003.

Trotz des gestiegenen Umfangs der § 18g-Berichte bewerten die Vertreter der freien Schulen (also der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG) den Inhalt der bisherigen drei Berichte der Landesregierung weiterhin sehr kritisch. Nach ihrer Auffassung hat die Landesregierung bis heute kein Interesse daran, den Landtag über die tatsächlichen Kosten zu informieren, die die Öffentliche Hand in Sachsen-Anhalt durchschnittlich für jede(n) Schüler/in staatlicher allgemein- und berufsbildender Schulen aufbringt.

Daher gaben die beiden Organisationen in den vergangenen Jahren zwei eigene Gutachten in Auftrag: Im **Jahr 2007** legte das Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim das Gutachten „Schülerkosten in Sachsen-Anhalt – Eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004“ vor, aus dem deutliche Unterschiede hinsichtlich der Schülerkosten an freien und staatlichen Schulen geschlossen werden konnten.¹⁶ Außerdem liegt der Landesregierung seit **Oktober 2014** ein Rechtsgutachten des ehemaligen Verfassungsrichters Prof. Dr. Winfried Kluth vor, der die bisherigen Schülerkostenvergleichsberichte der Landesregierung ebenfalls als nicht gesetzeskonform beurteilte.¹⁷

Die Vertreter der freien Schulen fordern deshalb, dass der Landtag im Einvernehmen mit den freien Schulträgern ein externes objektives Gutachten zur Ermittlung der tatsächlichen Schülerkosten nach den Vorgaben von § 18g SchulG-LSA in Auftrag geben sollte.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt -

¹³ Plenarprotokoll 5/28 vom 12.10.2007, S. 1880;

¹⁴ Landtags-Drs. 5/3025;

¹⁵ Landtags-Drs. 6/3470;

¹⁶ Eisinger/Warndorf/Feldt, ISBN 978-3-8334-8341-7;

¹⁷ s. insbesondere S. 34-38 des Gutachtens

Anlage 2



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
SACHSEN-ANHALT e.V.

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Die wesentlichen Mängel des dritten Schülerkostenvergleichsberichts der Landesregierung nach § 18g SchulG-LSA (Landtags-Drs. 6/3470 vom 01.10.14)

(Stand: 16.12.15)

Vorbemerkung

Der in der Anlage 1 dargestellten Historie zu den bisherigen drei Berichten nach § 18g SchulG-LSA lässt sich entnehmen, dass alle von der Landesregierung seit der Verankerung der Berichtspflicht im Schulgesetz aus dem Jahr 1996 vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichte auf erhebliche Kritik – und zwar nicht nur seitens des VDP Sachsen-Anhalt - gestoßen sind.

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend beispielhaft die offensichtlichsten Mängel des jüngsten und umfangreichsten § 18g-Berichts vom 01.10.14 aufgezeigt. Dabei wird u.a. auf aktuelle Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, des Statistischen Landesamtes und des Landes Baden-Württemberg zurückgegriffen, ebenso auf vorliegende Gutachten des Verfassungsrechtlers Prof. Winfried Kluth und des Steinbeis-Transferzentrums, auf Ausarbeitungen des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt, auf Aussagen der hiesigen Landesregierung zu Parlamentarischen Anfragen oder auch auf maßgebliche verfassungs- und verwaltungsrechtliche Urteile, insgesamt also auf eine Vielzahl von seriösen Quellen, mit deren Hilfe klar belegt werden kann, **dass die Landesregierung in den zurückliegenden knapp 20 Jahren noch nie den ernsthaften Versuch unternommen hat, den Landtag – wie vom Gesetz vorgegeben – objektiv über die tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben der öffentlichen Haushalte in Sachsen-Anhalt für die Schüler/innen der staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen zu informieren.**

Insbesondere in Anbetracht der Vorgabe des Art. 28 Abs. 2 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts, nach der die sog. Ersatzschulen einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse haben, und des wegweisenden Urteils des Verfassungsgerichtshofes (VGH) Sachsen vom 15.11.13¹, wonach der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Ersatzschulfinanzierung **prozedurale Anforderungen** zu beachten hat, ist der Landtag aber auf eine objektive und alle Schülerkosten berücksichtigende Be-

¹ Az: Vf. 25-II-12

richterstattung dringend angewiesen, um sachgerechte Regelungen zur verfassungskonformen Finanzierung der allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt treffen zu können.

Das o.g. Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil das Land Sachsen-Anhalt den hiesigen Ersatzschulen ein noch weitergehendes Verfassungsrecht einräumt, als der Freistaat Sachsen für „seine“ Ersatzschulen.

Laut VGH Sachsen hat der Gesetzgeber „bestimmte Anforderungen an die Ermittlung der an die Ersatzschulen mindestens zu leistenden Förderung zu beachten und zudem die Pflicht, die Auswirkungen seines Fördermodells fortlaufend zu beobachten.“ Dabei sind die „Leistungen in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren“ zu ermitteln, wobei „alle wesentlichen Kostenfaktoren“ zu berücksichtigen seien.

Hierzu gäbe es in Sachsen-Anhalt zwar ein grundsätzlich geeignetes Instrument, nämlich die regelmäßig von der Landesregierung vorzulegenden Schülerkostenvergleichsberichte nach § 18g SchulG-LSA. Wie aber schon angedeutet, wurden diese jedoch bisher dem Landtag stets mit einem unvollständigen, tendenziösen und teilweise irreführenden Inhalt offeriert. Die gesetzliche Vorgabe, dass im Bericht die **tatsächlichen (vollständigen) Kosten** für alle Schulformen des öffentlichen Schulwesens aufgeführt werden müssen, hat unzweifelhaft keiner der bisherigen Schülerkostenvergleichsberichte der Landesregierung erfüllt. Hinzu kommt, dass die Landesregierung in ihren Berichten außerdem den Versuch unternommen hat, die für die Ersatzschulen vorgesehenen Finanzhilfesätze durch Einfügung von höchst zweifelhaften zusätzlichen Faktoren künstlich zu erhöhen, so dass sich auch im letzten Bericht lediglich eine „Gegenüberstellung“ von Schülerkosten finden lässt, die für die staatlichen Schulen deutlich zu niedrig und für die freien Schulen erheblich zu hoch ausfällt². Hierdurch wird dem Gesetzgeber suggeriert, dass es nicht erforderlich sei, die Finanzhilferegelungen zugunsten der Ersatzschulen zu modifizieren.

Aus diesem Grund fordert u.a. der VDP Sachsen-Anhalt seit mehreren Jahren, dass der gesetzgebende Landtag selbst (im Benehmen mit den Vertretern der freien Schulen) einen objektiven fachkundigen Dritten damit beauftragen sollte, ein externes Schülerkostenvergleichs-Gutachten nach Maßgabe von § 18g SchulG-LSA zu erstellen, um sicherstellen zu können, dass künftig die verfassungsrechtlichen (insbesondere auch die prozeduralen) Vorgaben zur Ausgestaltung der Finanzhilfe in unserem Bundesland gewährleistet werden.

Zu den Mängeln des 3. Schülerkostenvergleichsberichts im Einzelnen:

1. Schon den **eigenen Aussagen** nach erfüllt der Bericht die Vorgaben von § 18g SchulG-LSA nur rudimentär. So heißt es im Bericht u.a.:

- a.) *„Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 SchulG gewährt das Land den anerkannten Ersatzschulen auf Antrag eine Finanzhilfe durch Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Insofern ist der mit § 18g SchulG angestrebte Vergleich auf den Vergleich der laufenden Personal- und Sachkosten ausgerichtet.“³*

Die **laufenden Schulgebäude- und Investitionskosten**, ohne die weder eine staatliche noch eine freie Schule betrieben werden kann, sind somit im Bericht **von vornherein ausgeklammert**. Nur weil diese Kosten bei der Finanzhilfeberechnung

² Bericht nach § 18g SchulG-LSA vom 01.10.14, S. 10;

³ Bericht, S. 3;

für die freien Schulen bisher nicht berücksichtigt werden (was im Übrigen nach dem Gutachten von Prof. Winfried Kluth verfassungswidrig ist⁴), kann hieraus nach Sinn und Zweck von § 18g SchulG-LSA nicht geschlussfolgert werden, dass sie bei den staatlichen Schulen im Bericht ebenfalls nicht mit zu erfassen sind. Für die Interpretation der Landesregierung spricht weder der Wortlaut des § 18g, noch kann es das Interesse des Landtages sein, eine Entscheidung über die Finanzierung der Ersatzschulen treffen zu müssen, ohne die Gesamtkosten des Schulbetriebes realistisch einschätzen zu können.

- b.) *„Wie im letzten Bericht schon ausgeführt, können die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstandenen Kosten **nur über eine Vielzahl getroffener Annahmen** dargestellt werden. In den nachfolgenden Betrachtungen betrifft das bei den Personalausgaben u.a. Annahmen zur Berücksichtigung des Versorgungsaufwandes, der Demografie bedingten Mehrkosten, der Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens und der Mehrschülerregelung bei der Finanzhilfe nach § 18a Abs. 1 SchulG-LSA. **Bei den Sachkosten** sind es u.a. Annahmen, welche Aufgabenbereiche (Gliederungsnummer) bei den laufenden Sachkosten einzubeziehen sind, wie die Kosten auf die Schulformen aufgeteilt werden und wie auch die Demografie bedingten Mehrkosten berücksichtigt werden.“⁵*

Durch diese Aussagen macht die Landesregierung deutlich, dass sie eine Vielzahl von weiteren Kostenpositionen entweder unberücksichtigt lässt bzw. diesbezüglich (unzulässigerweise) lediglich auf Schätzungen und Pauschalierungen zurückgreift.

- c.) *„Nicht zu berücksichtigen sind Kosten, die nicht zu den laufenden Personal- und Sachkosten der Schulen gehören. Das sind u.a. die Kosten für das Vorhalten der Schulbehörden sowie des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung.“⁶*

Selbstverständlich müssen auch die Kosten für die Personal- und Schulverwaltung (z.B. für Weiterbildungen) berücksichtigt werden, weil derartige Kosten von den freien Schulen zumindest teilweise oder sogar vollständig auch selbst getragen werden müssen (z.B. für Lohnbuchhaltung).

- d.) *„Der auf die Schulformen ausgerichtete Vergleich stößt bezüglich der Umsetzbarkeit bei den Schulformen in den berufsbildenden Schulen an Grenzen. Auch nach einer erneuten Prüfung gibt es für diese Schulform keine akzeptable Berechnung.“⁷*

Diese Aussage verwundert im besonderen Maße. Bereits im Jahr 2007 hat das Steinbeis Transferzentrum Heidenheim eine Untersuchung explizit auch zu den Schülerkosten an den berufsbildenden Schulformen in Sachsen-Anhalt vorgelegt.⁸ Weiterhin hat es das Land Baden-Württemberg, das in seinem Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (PSchG) in § 18a Abs. 1 S. 3 eine ähnliche Regelung vorsieht wie § 18g SchulG für Sachsen-Anhalt, in seinen bisherigen Berichten an den Landtag stets vermocht, die sog. „Bruttokosten“ von berufsbildenden Schulformen und sogar von einzelnen berufsbildenden Fachrichtungen darzustellen.⁹ Zwar nimmt die hiesige Landesregierung auf S. 8 ihres Berichtes in Punkt 5.3 sogar ausdrücklich Bezug auf die baden-württembergische Berichterstattung, sie greift aber lediglich auf einen Teilaspekt hieraus zurück.

⁴ Prof. Dr. Winfried Kluth „Rechtsgutachten zu Fragen des Privatschulrechts, insbesondere der finanziellen Förderung, in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung von Artikel 28 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“, Halle/Saale 2014, S. 42 ff.;

⁵ Bericht, S. 3;

⁶ Bericht, S. 3;

⁷ Bericht, S. 3;

⁸ Eisinger/Warndorf/Feldt „Schülerkosten in Sachsen-Anhalt“, 2007, ISBN 978-3-8334-8341-7, S. 121 f.;

⁹ s. beispielhaft letzten Bericht vom 30.10.15, S. 5 (Landtags-Drs. B-W 15/7640);

- e.) „Im Bericht wurden deshalb hilfsweise die im Jahr 2013 an den öffentlichen berufsbildenden Schulen insgesamt entstandenen Personalkosten aus der Jahresrechnung der Kommunen für das Haushaltsjahr 2010 ausgewiesen. Weil diese Kosten nicht auf einzelne Bildungsgänge aufgeteilt werden können, wurden die an den öffentlichen berufsbildenden Schulen im Jahr 2013 beschulten Schülerinnen und Schüler nach ihrer Schulform bzw. ihrem Bildungsgang erfasst und mit den Schülerkostensätzen für die Schulen in freier Trägerschaft multipliziert.“¹⁰

Dieses Vorgehen der Landesregierung trägt schon fast humoristische Züge. Da sich die Landesregierung Sachsen-Anhalts im Gegensatz zu der Baden-Württembergs offenbar nicht dazu in der Lage sieht, die tatsächlichen Kosten der staatlichen berufsbildenden Schulformen zu ermitteln, zog sie der Einfachheit halber die den freien Schulen gewährten Schülerkostensätze (deren Angemessenheit ja eigentlich durch den § 18g-Bericht überprüft werden soll) heran und multiplizierte diese mit der Anzahl der entsprechenden staatlichen Schüler/innen. Anschließend veröffentlichte die Landesregierung auf dieser Basis eine „Gegenüberstellung“ der Kosten staatlicher und freier Schulen¹¹ und versuchte hierdurch den Eindruck zu erwecken, dass die freien berufsbildenden Schulen 90 bzw. sogar 103 Prozent der Kosten erhalten, die für vergleichbare staatliche Schulen aufgebracht werden. **Durch einen derart simplen Täuschungsversuch dokumentiert die Landesregierung meines Erachtens nach in aller Deutlichkeit, dass sie offenbar weder die Schulen in freier Trägerschaft noch das Landesparlament ernst zu nehmen scheint.**

- f.) „Den Berechnungen wurden die aktuell zur Verfügung stehenden Zahlen des Haushaltsjahres 2013 für die Kosten des Landes und die des Haushaltsjahres 2010 für die Kosten der Kommunen zugrunde gelegt.“¹²

Die Hauptkritik des VDP Sachsen-Anhalt an dieser Vorgehensweise betrifft nicht in erster Linie die Vermischung unterschiedlicher Haushaltsjahre bei der Ermittlung der Personal- und Sachkosten, sondern vielmehr, dass im Jahr 2010 bei dem ganz überwiegenden Teil der hiesigen Kommunen die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (Doppik) noch nicht eingeführt war, so dass hier eine konkrete Zuordnung der anfallenden Sachkosten (nebst Abschreibungen) nur höchst mangelhaft vorgenommen werden konnte. **Laut Bericht der Landesregierung vom 10.12.14 zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hatten im Jahr 2010 gerade einmal 23 von 248 Kommunen des Landes (also nur 9,3 Prozent) eine Umstellung auf die doppelte Buchführung (Doppik) vorgenommen**¹³. Dieser Fakt wird im § 18g-Bericht jedoch weder erwähnt und schon gar nicht bewertet.

- g.) „In der Position „laufender Sachaufwand“ sind unter anderem die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Mieten und Pachten und die Bewirtschaftung der Grundstücke (inklusive der Energiekosten) enthalten. Die Energiekostensteigerungen werden durch die Kostensenkungen in anderen Bereichen aufgefangen.“¹⁴

Wenn man einmal davon absieht, dass die Aussage des letzten Satzes sehr gewagt erscheint, zumal im Bericht gar nicht erst der Versuch seitens der Landesregierung un-

¹⁰ Bericht, S. 4;

¹¹ Bericht, S. 10, Tabellen unten

¹² Bericht, S. 4;

¹³ Landtags-Drs. 6/3707

¹⁴ Bericht, S. 5;

ternommen wird, diese Behauptung zu belegen, verwundert bei diesem Zitat zweierlei: 1. Die **Kosten des nichtpädagogischen Personals** (z.B. für Sekretariat, Hausmeister), die ebenfalls von den staatlichen Schulträgern zu tragen sind, wurden beim laufenden Sachaufwand offenbar nicht berücksichtigt.¹⁵ 2. Zwar wird auf Seite 5 des Berichts relativ umfassend dargestellt, welche Kostenpositionen (angeblich) für die Ermittlung des Sachkostenteils der kommunalen Schulträger Berücksichtigung gefunden haben. **In der Anlage 1 zum Bericht, in der die einzelnen berücksichtigten Kostenpositionen für die jeweiligen staatlichen Schulformen aufgeführt werden, lassen sich jedoch diese kommunalen Sachkosten (die ohne Zweifel ein wichtiger Bestandteil der Gesamtschülerkosten sind) nicht mehr finden.** Hier taucht lediglich die Kostenposition „Maßgebliche Sachkosten des Landes“ auf. Bis heute hat das Kultusministerium dem VDP Sachsen-Anhalt nicht erläutern können, an welcher Stelle bei der Berechnung der staatlichen Schülerkosten auch der kommunale Sachkostenanteil Berücksichtigung gefunden haben soll. **Vor diesem Hintergrund muss seitens des VDP Sachsen-Anhalt angenommen werden, dass auch diesbezüglich das Landesparlament getäuscht werden sollte, um die staatlichen Schülerkosten möglichst gering darstellen zu können.** Umso beachtlicher ist es, dass dennoch der im staatlichen Bereich (unzureichend) ermittelte **Sachkostenanteil z.B. bei den Grundschulen 25,6 Prozent der dort anfallenden Personalkosten umfasst.**¹⁶ Das Schulgesetz sieht im Regelfall für die freien Schulen hingegen nur einen Sachkostenzuschuss von 16,5 Prozent vor (§ 18a Abs. 5).

- h.) *„Die Gemeinschaftsschule wurde erst mit dem Schuljahr 2013/14 eingeführt, so dass in diesem Bericht noch keine Ausführungen erfolgen.“*¹⁷
Auch dieses Vorgehen der Landesregierung ist gesetzeswidrig, da sich § 18g SchulG-LSA ausdrücklich auf alle bestehenden Schulformen bezieht und der Gesetzgeber an dieser Stelle keine Ausnahme bzw. Übergangsvorschrift bei der Einfügung der neuen Schulform „Gemeinschaftsschule“ im Schulgesetz vorgesehen hat.
- i.) *„Der in den Schulen erteilte Unterricht und die Vergütung der Lehrkräfte stehen **nicht vollständig** in einem direkten Zusammenhang. Bei den nachfolgend aufgeführten Korrekturen **werden die Personalkosten fiktiv jeweils so verändert**, als ob der in der Schulform erteilte Unterricht zum selben Zeitpunkt in vollem Umfang auch vergütet werden würde.“*¹⁸
- j.) *„Die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen der kommunalen Haushalte in der Jahresrechnungsstatistik sieht nur eine sehr grobe Gliederung des Schulbereiches vor. Aus diesem Grund lassen sich die Ausgaben in der Gliederung der Jahresrechnungsstatistik nicht immer eindeutig den Schulformen und Bildungsgängen zuordnen.“*¹⁹
Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen zu f.) und g.).
- k.) *„Darüber hinaus wird aufgrund der sehr kleinen Gruppe der öffentlichen Gesamtschulen der Kostenvergleich mit Blick auf die Bedingungen in den anderen Schulformen erschwert.“*²⁰

¹⁵ Nach Auffassung der Kultusverwaltung zählen die Kosten für das nichtpädagogische Personal grundsätzlich zu den Sachkosten.;

¹⁶ Folgt aus der Anlage 1, S. 3 des Berichts („Maßgebliche“ Personalkosten dividiert durch „maßgebliche“ Sachkosten des Landes);

¹⁷ Bericht, S. 5;

¹⁸ Bericht, S. 5;

¹⁹ Bericht, S. 7;

²⁰ Bericht, S. 11;

Aus diesem Zitat (sowie den Ausführungen unter d. sowie h.) wird deutlich, dass die Landesregierung selbst einräumt, zu den Kosten der Gesamt-, der Gemeinschafts- und der berufsbildenden Schulen keine fundierten Aussagen treffen zu können. Auch zu den Förderschulen findet man mit Ausnahme des Förderschwerpunktes „Geistige Behinderung“ keine Kostendarstellungen im letzten § 18g-Bericht der Landesregierung. **Damit findet der überwiegende Teil der Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG-LSA keine oder nur eine sehr eingeschränkte Berücksichtigung im bisher umfangreichsten Schülerkostenvergleichsbericht, obwohl § 18g ausdrücklich eine entsprechende Darstellung für alle Schulformen fordert.**

- 1.) *„Wie den Ausführungen zu den aktuellsten Rechtsprechungen entnommen werden kann (Anlage 4), entsprechen die Finanzhilferegulungen des Landes den verfassungsrechtlichen Vorgaben.“²¹*

Festzuhalten ist zunächst erst einmal, dass sich weder das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt noch das Bundesverfassungsgericht bisher zum Förderanspruch der Ersatzschulträger nach Art. 28 Abs. 2 der Landesverfassung geäußert haben. Seit 2013 haben sich aber Landesverfassungsgerichte in den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Baden-Württemberg mit den gesetzlichen Vorgaben der dortigen Länder zur Ersatzschulfinanzierung befasst. **In drei von vier Bundesländern (Ausnahme: Brandenburg) kamen die Verfassungsgerichte zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen gesetzlichen Finanzhilferegulungen die Ersatzschulen in verfassungswidriger Weise benachteiligen.** Das schon erwähnte Gutachten von Prof. Winfried Kluth, bis Ende 2014 Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass zahlreiche Regelungen des hiesigen Schulgesetzes zu den Ersatzschulen verfassungswidrig sein dürften.

Das im Bericht außerdem aufgeführte Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 27.03.13 (3 L 441/10) bezieht sich lediglich auf schulgesetzliche Regelungen zur Finanzhilfe aus dem Schuljahr 2003/04. Seit dieser Zeit wurden gerade die gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt mehrfach in erheblicher Weise geändert, so dass dieses Urteil keine Auswirkungen auf einen Bericht haben kann, der sich auf Haushaltszahlen der Jahre 2013 und 2010 bezieht.

2. In seinem schon mehrfach genannten Rechtsgutachten zur finanziellen Förderung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt hat sich der renommierte Verfassungsrechtler Prof. Winfried Kluth (der u.a. auch für Behörden des Landes schon mehrfach gutachterlich tätig war) ebenfalls mit dem Inhalt der beiden ersten Schülerkostenvergleichsberichte der Landesregierung sowie mit dem Entwurf des dritten Berichts (der sich nur in wenigen Punkten von dem Bericht unterscheidet, der dem Landtag von der Landesregierung am 01.10.14 tatsächlich vorgelegt wurde) befasst. Er führt in seinem Gutachten hierzu u.a. folgendes aus:²²
- a.) *„Ein entsprechender Bericht wurde bislang zweimal vorgelegt und entsprach – ohne dass hier auf Einzelheiten einzugehen ist – in vielen Punkten nicht den gesetzlichen Anforderungen. So fehlt es an einer klaren Kostenermittlung getrennt nach den einzelnen Schulformen.“²³*
- b.) *„Methodisch bedeutet diese Vorgabe, dass sich der Bericht an den tatsächlich getätigten Ausgaben (Aufwendungen) für die einzelnen Schulformen orientieren muss. Diese Ver-*

²¹ Bericht, S. 11;

²² Gutachten, S. 34 ff.;

²³ Gutachten, S. 36;

*pflichtung hat Auswirkungen auf die Haushaltsführung und Dokumentation. Sie ist so zu gestalten, dass die für den Bericht erforderlichen Daten abrufbar sind. Das Land kann sich nicht darauf berufen, dass eine Kostenermittlung nicht möglich ist, weil die erforderlichen Informationen nicht ermittelbar sind, weil eine getrennte Zuordnung nicht möglich ist.*²⁴

- c.) *„Die gesetzliche Vorgabe, die Darstellung an den tatsächlichen Kosten zu orientieren, verlangt lediglich, dass diese ermittelt und dargestellt werden. Dies muss getrennt nach den Schulformen erfolgen. **Von dieser Vorgabe lässt das Gesetz keine Abweichungen zu.**“*²⁵
- d.) *„Problematisch sind zudem im Entwurf für den aktuellen Bericht die Korrekturen bei der Kostenberechnung, weil es insoweit an tragfähigen Begründungen und Nachweisen fehlt. Das betrifft zunächst die Herausnahme von Mehrbelastungen auf Grund des demografischen Wandels, konkret die Altersteilzeit, Personalüberhänge und geringere Klassenstärken. Es handelt sich dabei um Phänomene, die nicht auf den Bereich der öffentlichen Schulen beschränkt sind.“*²⁶
- e.) *„Die bisherige Berichterstattung nach § 18g SchulG-LSA ist aus mehreren Gründen unzureichend. Sie genügt nicht der gesetzlichen Vorgabe, die Kosten gesondert nach den Schulformen auszuweisen. Soweit dies damit begründet wird, dass die entsprechenden Daten nicht zugänglich sind, weist dies auf einen Organisationsmangel her, der durch das Land abzustellen ist.“*²⁷

3. a.) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich einen Bericht unter der Überschrift „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/in“.²⁸ Zur Methodik hinsichtlich der Gewinnung der hierfür zu verwendenden Kennzahlen haben Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes bereits im Jahr 2007 einen Aufsatz veröffentlicht.²⁹ Auch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt verweist in seinem aktuellen „Bildungsbericht 2015 Sachsen-Anhalt – Die Bildungslandschaft in Zahlen und Fakten“ auf die Ergebnisse der bisherigen o.g. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes.³⁰

Die hier ausgewiesenen durchschnittlichen staatlichen schülerbezogenen Kosten für Sachsen-Anhalt unterscheiden sich überaus deutlich von den Schülerkosten, die das Land Sachsen-Anhalt in seinem jüngsten § 18g-Bericht auf S. 10 angegeben hat. Beispielsweise werden im § 18g-Bericht die entsprechenden Schülerkosten im Grundschulbereich auf jährlich 4.785,81 € beziffert, während das Statistische Bundesamt für das Jahr 2012 die durchschnittlichen staatlichen Grundschul-Schülerkosten mit 6.600 € angegeben hat (plus 38 Prozent gegenüber § 18g-Bericht!). Zur besseren Darstellung verweise ich auf den beigefügten Anhang A, aus dem deutlich wird, wie stark die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Schüler/innen staatlicher und freier Schulen in Sachsen-Anhalt tatsächlich differieren. Diese Veröffentlichungen hat das Land aber bei seinen bisherigen § 18g-Berichten nicht einmal erwähnt. Auf die Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Prof. Claudia Dalbert

²⁴ Gutachten, S. 37;

²⁵ Gutachten, S. 37;

²⁶ Gutachten, S. 38;

²⁷ Gutachten, S. 39;

²⁸ Der letzte Bericht wurde am 19.03.15 für das Haushaltsjahr 2012 veröffentlicht.;

²⁹ Hetmeier/Wilhelm/Baumann „Methodik zur Gewinnung der Kennzahl Ausgaben öffentlicher Schulen je Schülerin und Schüler“ aus „Wirtschaft und Statistik“ 1/2007, S. 68 ff.;

³⁰ Bildungsbericht, S. 29;

(B'90/Die Grünen) zum aktuellen § 18g-Bericht erklärte die Landesregierung stattdessen: *„Diese Berichte des Statistischen Bundesamtes eignen sich nicht für die Bewertung, ob bei weiterem Beibehalten der Bemessungsgrundlagen aus § 18a Abs. 3 SchulG-LSA der Bestand des Ersatzschulwesens evident gefährdet wäre. ... Der Bericht des Statistischen Bundesamtes bezieht die jährlichen Investitionskosten der öffentlichen Schulträger in die Kostendarstellungen ein. Ein Vergleich dieser höheren Kosten mit den gewährten Schülerkostensätzen kann deshalb nicht zu einem verwertbaren Ergebnis gemäß den Festlegungen im Schulgesetz führen.“*³¹ Die Landesregierung negiert also bewusst externe wissenschaftliche Untersuchungen zu den Schülerkosten in Sachsen-Anhalt mit höchst fadenscheinigen Begründungen, die weder die Gesetzeslage von § 18g SchulG-LSA noch die Verfassungsrechte der freien Schulen nach Art. 28 Abs. 2 der Landesverfassung widerspiegeln.

- b.) Im Übrigen werden nach einer noch aktuelleren Studie der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die 2012er Schülerkosten im Grundschulbereich in Sachsen-Anhalt sogar mit **durchschnittlich 7.300 €** angegeben.³²
- c.) Bereits im Jahr 2007 legte das bereits erwähnte Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim eine Studie vor, die sich ebenfalls mit den schülerbezogenen Kosten der staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt befasste. Diese Studie wurde nachfolgend von verschiedenen namhaften Organisationen in eigenen Publikationen verwendet, beispielsweise vom Institut der Deutschen Wirtschaft Köln.³³ **Im Ergebnis stellt die Steinbeis-Studie dar, dass die tatsächlichen staatlichen Schülerkosten noch deutlich höher sind, als bisher vom Statistischen Bundesamt angegeben.** Die Studie bezieht sich allerdings auf das Haushaltsjahr 2004. Die wichtigsten Zahlen der Studie und die für das Haushaltsjahr 2004 vom Statistischen Bundesamt ermittelten Schülerkosten sind diesen Ausführungen im Anhang B in vergleichender tabellarischer Form beigefügt.
- d.) Abschließend sei noch auf das **Gesetzgebungsverfahren** zum inzwischen beschlossenen **neuen Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (Sächs-FrTrSchulG)** verwiesen. Hier hatte sich der Gesetzgeber im Ergebnis des bereits am Anfang erwähnten Urteils des Verfassungsgerichtshofes Sachsen vom 15.11.13 erstmals darum bemüht, die Sachkosten der staatlichen Schulen nach wissenschaftlichen Methoden zu ermitteln. So heißt es im Gesetzesentwurf der sächsischen Landesregierung vom 25.03.15 u.a.: *„Der Sachausgabenanteil ist auf der Grundlage der Haushaltsrechnung der Kommunen und des Freistaates anhand der tatsächlichen Ausgaben für das Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft empirisch ermittelt worden. Für die Ausgaben der Kommunen wurde dabei auf die Daten des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen. Berechnet wurden Durchschnittswerte auf Basis der aktuellsten Daten für jeweils drei vergangene Haushaltsjahre. Bei den Ausgaben für Investitionen wurde der Durchschnittswert aus zehn Haushaltsjahren berechnet, um mögliche Unwuchten auszugleichen.“*³⁴ Im Ergebnis erhalten nun die sächsischen Ersatzschulen – je nach Schulform – doppelt bis fast fünfmal so hohe Sachkostenzuschüsse wie aktuell die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt (s. Anhang C). Es ist meines Erachtens nicht davon auszugehen, dass die realen Sachkosten (dazu gehören z.B. die Energie- und Materialkosten) im Freistaat Sachsen so viel höher sein sollten als in Sachsen-Anhalt. In unserem Bundes-

³¹ Antwort der Landesregierung, Landtags-Drs. 6/3802, Pkt. 11b;

³² „Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich“, Ausgabe 2015, S. 35, Tabelle B1.1a;

³³ Helmut E. Klein „Privatschulen in Deutschland, Regulierung-Finanzierung-Wettbewerb“, Deutscher Institutsverlag 2007;

³⁴ Gesetzesentwurf der sächsischen Staatsregierung, Landtags-Drs. 6/1246, Vorblatt S. 2

land hat sich hingegen die Landesregierung noch nie ernsthaft darum bemüht, diese Kostenposition sachgerecht zu ermitteln.

4. Außerdem sei noch auf folgende Argumentationen des VDP Sachsen-Anhalt verwiesen, durch die die Aussagen des jüngsten § 18g-Berichts ebenso in Frage gestellt werden:
- a.) Laut der zum letzten § 18g-Bericht gehörenden Anlage 5 wandte das Land Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 83.232.963,90 € für alle hiesigen allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen auf. Unter Berücksichtigung der Zahlen des Statistischen Bundesamtes für die Schuljahre 2011/12 und 2012/13 besuchten im Haushaltsjahr 2012 durchschnittlich 20.615 Schüler/innen die genannten Ersatzschulen.³⁵ Somit ergibt sich **rechnerisch für jede(n) Schüler/in einer Ersatzschule eine Jahressumme von 4.037,50 €**, die das Land im Haushaltsjahr 2012 aufgebracht hat.

Ebenfalls im Haushaltsjahr 2012 gab die öffentliche Hand aber laut Angaben des Statistischen Bundesamtes vom 19.03.15 im Durchschnitt **7.400 €** für jede(n) Schüler/in einer staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schule in Sachsen-Anhalt aus.³⁶ **Das bedeutet: Für die Schüler/innen der Ersatzschulen in freier Trägerschaft brachte das Land Sachsen-Anhalt nur 54,6 Prozent des Betrages auf, der im gleichen Haushaltsjahr im Durchschnitt für eine(n) Schüler/in einer vergleichbaren staatlichen Schule durch die öffentliche Hand aufgewendet wurde.**

Dies ist deshalb ebenso bemerkenswerter, weil bei diesem Kostenvergleich auch noch zu berücksichtigen ist, dass die freien Schulen im berufsbildenden Bereich fast ausschließlich die wesentlich kostenintensiveren vollzeitschulischen Bildungsgänge abgedeckt haben, während bei den staatlichen Schulen diesbezüglich die (wesentlich preiswerteren) dualen Ausbildungsgänge dominierten.

Berücksichtigt man also nach der zuvor erläuterten Rechnung, dass das Land im Haushaltsjahr 2012 durchschnittlich 3.362,50 € weniger für jede(n) Schüler/in einer freien Schule ausgab, als die öffentliche Hand für jede(n) Schüler/in einer vergleichbaren staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schule, kommt man zu dem Ergebnis, dass im genannten Haushaltsjahr die freien Schulen das Land Sachsen-Anhalt sowie dessen Landkreise und Kommunen um ca. 69,3 Mio. € entlastet haben.

- b.) Immer wieder verweist der § 18g-Bericht der Landesregierung auf angebliche „**Sonderbelastungen**“ des staatlichen Schulwesens, die bei den Ermittlungen der staatlichen Schülerkosten minimierend wirken müssten. Wenn man einmal davon absieht, dass der Wortlaut des § 18g SchulG-LSA keinen Anhaltspunkt für ein derartiges Vorgehen der Landesregierung bietet und die Landesregierung zu einem großen Teil keine Begründungen dafür liefert, warum die aufgeführten „Sonderbelastungen“ nicht auch die freien Schulen treffen (s. auch Zitat von Prof. Winfried Kluth unter Punkt 2d. dieser Ausarbeitung) wäre es bei einer konsequenten Anwendung der Sonderbelastungstheorie der Landesregierung nur fair, auch die **finanziellen Zusatzbelastungen** zu benennen, die nur die freien Schulen betreffen.

³⁵ Folgt aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Private Schulen, Schuljahr 2011/12“ und „Private Schulen, Schuljahr 2012/13“;

³⁶ Statistisches Bundesamt „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schülerin und Schüler 2012“, S. 7, Tabelle 1;

Dazu gehören u.a.:

- Überbrückung einer nunmehr ausnahmslosen (mindestens) dreijährigen Warte-
frist bis zur erstmaligen und nicht rückwirkenden Gewährung der Finanzhilfe
durch das Land → hierfür sind in der Regel Kreditaufnahmen durch die Ersatz-
schulträger in mindestens sechsstelliger Höhe notwendig
- aus den Kreditaufnahmen folgen in der Regel erhebliche Zinsbelastungen und
Bürgschaftskosten für die Schulträger (belasten Schulträger oft über einen Zeit-
raum von mindestens 10 Jahren)
- Kosten für Gründung des freien Schulträgers (z.B. gGmbH) sowie für Eintragung-
en im Vereins- oder Handelsregister
- stetig steigende Gebühren für Schul- und Lehrgenehmigungen³⁷
- Kosten für globale Lehrkräftesuche, Werbungskosten (Schüler/innen werden
freien Schulen ja nicht zugewiesen)
- vollständige Eigenfinanzierung des besonderen pädagogischen Profils
- Schulgeldausfall/Schulgeldverzicht aus Gründen des Sonderungsverbot nach
den Besitzverhältnissen der Eltern (bisher keine Erstattung des Schulgeldausfalls
durch das Land)
- Kosten für kaufmännische Buchführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Eigenfinanzierung des Ganztags Schulbetriebs
- Kosten für Verwaltungsberufsgenossenschaft (Lehrkräfte freier Schulen können
derzeit nicht über die wesentlich preiswertere Gemeindeunfallversicherung mit-
versichert werden)
- bisher keine Berücksichtigung der freien berufsbildenden Schulen bei Schul-
bauförderungen
- geringere Finanzierung der pädagogischen Mitarbeiter³⁸
- Eigenleistungen der Schülereltern
- oft höhere Energie-, Straßenausbau- und Mietkosten (staatl. Schulträger erhalten
oft Sonderkonditionen bei kommunalen Energieunternehmen und werden z.B. zu
Straßenausbaubeiträgen meist gar nicht herangezogen)
- Kosten für Schulzertifizierungen und –evaluationen
- nehmen freie Schulen aktuell schulpflichtige Flüchtlinge auf, erhalten sie derzeit
keine gesonderte Unterstützung analog den sog. „Willkommensklassen“, in de-
nen im staatlichen Bereich mit Hilfe zusätzlich eingestellter Lehrkräfte Grund-
kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt werden
- ganz aktuell droht exklusiv den freien Schulträgern, die sich in der EU-
Förderperiode 2014 bis 2020 um EFRE-Mittel für die energetische Schulbausanie-
rung bemühen, eine Reduzierung der jeweiligen Fördersummen um die durch die
Sanierung erreichten Energieeinsparungen

³⁷ Laut ihrer Antwort auf eine Anfrage der Abgeordneten Prof. Claudia Dalbert nahm das Land im Haushaltsjahr 2014 insgesamt Gebühren in Höhe von 38.377,50 € von den freien Schulträgern ein. Dies entspricht einem **Zuwachs um mehr als 172 Prozent seit dem Jahr 2010.**; Drs. 6/3802, Antwort zu Frage 12a;

³⁸ Aufgrund der Regelung des § 18a Abs. 4 SchulG-LSA können freie Grund- und Förderschulen nur maximal 72 Prozent der Personalkosten vergleichbarer staatlicher Schulen für ihre pädagogischen Mitarbeiter/innen erhalten.;

- c.) In einem besonderen Maße läuft die folgende Vorgehensweise der Landesregierung bei der Berichterstattung dem Sinn und Zweck von § 18g SchulG-LSA zuwider:

Alle Ausgaben, die das Land ausschließlich nur für staatliche Schulen vorsieht (von denen es also die freien Schulen aus fiskalischen Gründen von vornherein ausgrenzt), werden als vermeintliche „Sonderbelastungen“ des staatlichen Schulwesens erfasst und von den zu ermittelnden tatsächlichen Kosten der staatlichen Schulen einfach wieder abgezogen. **Damit werden die freien Schulen gleich in doppelter Weise benachteiligt.**

Exemplarisch hierfür sei auf S. 7, Punkt g. des § 18g-Berichts verwiesen, wo „Korrekturen hinsichtlich des Einsatzes pädagogischer Mitarbeiter an Ganztagschulen“ vorgenommen werden.

Laut Runderlass vom 04.04.07 erhalten staatliche Schulen in Sachsen-Anhalt für ihren Ganztagschulbetrieb je Schüler/in 0,085 zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen sowie in aller Regel eine(n) zusätzliche Mitarbeiter/in je Klassenzug, um **den mit dem Ganztagschulbetrieb einhergehenden erhöhten Personalaufwand** bewältigen zu können. Teilweise wurde zwar an einigen staatlichen Schulen die Anzahl der als „Ganztagszuschlag“ zugewiesenen Lehrerwochenstunden halbiert. Dafür aber erhielten die betroffenen Schulen als Kompensation jeweils 2.000 € je nicht zugewiesener Lehrerwochenstunde. Im Schuljahr 2014/15 wurden den staatlichen Ganztagschulen auf dieser Basis insgesamt 1.335.990 € zusätzlich zugewiesen.³⁹

Bei den freien Schulen hingegen bleibt der durch den Ganztagschulbetrieb anfallende erhöhte Personal- und Sachaufwand bei der Finanzhilfeberechnung bisher vollständig unberücksichtigt. Falls sie als gebundene Ganztagschulen arbeiten, dürfen sie für die mit dem Ganztagschulbetrieb einhergehenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen nach der Rechtsauffassung des Kultusministerium noch nicht einmal erhöhte Schulgelder verlangen, wenn hierdurch die vom Ministerium angenommene Grenze von 150 € je Schüler/in und Monat überschritten werden würde.

Dies gilt selbst für diejenigen Schulformen, in denen mittlerweile alle staatlichen Schulen einen Ganztagschulbetrieb vorhalten (ist zum Beispiel im Bereich der Gesamtschulen gegeben).

Die Ausklammerung dieser objektiven Kostenpositionen bei den staatlichen Schulen macht aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt die besondere Benachteiligung der freien Schulen bei der Berichterstellung deutlich.

Gleiches gilt für die im Bericht (auf S. 7 unter h.) vorgenommene „Korrektur“ im Zusammenhang mit „Sonderbelastungen“ des staatlichen Schulwesens. Dazu gehören nach Auffassung des Berichterstatters u.a. „Zusatzbedarfe“, Anrechnungen, Ermäßigungen und Stunden außerhalb der regulären Stundentafel, beispielsweise Lehrerwochenstunden für den Religions- und Ethikunterricht, Förderstunden für Ausländerkinder, Russisch als dritte Fremdsprache, bilingualer Unterricht, Ganztagsangebote oder genehmigte inhaltliche Schwerpunkte. **Alle diese zusätzlichen Leistungen werden von der Mehrzahl der freien Schulen ebenfalls angeboten, oftmals sogar mit einem höheren Stundenvolumen als an den staatlichen Schulen. Bei der Berechnung der Finanzhilfe für die Ersatzschulen aber bleiben diese**

³⁹ s. Antwort Landesregierung vom 03.06.15 auf Große Anfrage der CDU, Drs. 6/4122, Antwort zu Frage 14.2;

„Sonderbelastungen“ häufig ebenso unberücksichtigt, wie bei dem von der Landesregierung vorgelegten Bericht über die tatsächlichen Schülerkosten an den staatlichen Schulen.

- d.) Hinsichtlich der auf S. 8 unter Pkt. 6 im Bericht vorgenommenen „Korrektur“ für das „Vorhalten einer wohnortnahen Schule“ wird es nicht besser. Bei der Berechnung der staatlichen Schülerkosten im Bereich der Grund- und Sekundarschulen sollen offenbar nicht die tatsächlich bestehenden Klassenfrequenzen im untersuchten Haushaltsjahr berücksichtigt werden, sondern die **Klassenfrequenzen der Schuljahre 1992 bis 1996.**⁴⁰ Es wird also auf Zahlen zurückgegriffen, die durchschnittlich 20 Jahre alt sind und die nichts mit den heutigen Lernbedingungen an den staatlichen Schulen zu tun haben. Unabhängig davon, dass auch dieses Vorgehen in eklatanter Weise gegen den Regelungsinhalt des § 18g SchulG-LSA verstößt, sei darauf hingewiesen, dass die freien Schulen in Sachsen-Anhalt ebenfalls von den dargestellten demografischen Verwerfungen betroffen sind. So gingen die Schülerzahlen an den freien berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt demografiebedingt von 9.445 (Schuljahr 2007/08) auf 7.421 (Schuljahr 2014/15) um 21,4 Prozent zurück.⁴¹
- e.) Als letzten Punkt möchte ich nun auf die von der Landesregierung extra für den § 18g-Bericht kreierte „Mehrschülerregelung“⁴² eingehen, die ebenfalls in besonderer Weise dokumentiert, wie bei der Berichterstellung die Vorgaben des § 18g SchulG-LSA in gesetzeswidriger Weise so manipulativ umgesetzt werden, dass bei den Landtagsabgeordneten der Eindruck erweckt wird, die Finanzhilfe für die freien Schulen würde teilweise sogar die schülerbezogenen Kosten der staatlichen Schulen übersteigen.⁴³

Nach § 18a Abs. 1 SchulG-LSA wird die Finanzhilfe nicht grundsätzlich für alle Schüler/innen an finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen gezahlt, sondern höchstens für die Schülerzahl je Jahrgangsstufe, die die durchschnittliche Klassenfrequenz an vergleichbaren staatlichen Schulen nicht um mehr als 20 Prozent überschreitet. Es handelt sich hierbei also um eine **Einschränkung der Finanzhilfe**. So zahlte das Land allein im Schuljahr 2013/14 für 137 Schüler/innen allgemeinbildender und 82 Schüler/innen berufsbildender Ersatzschulen überhaupt keine Finanzhilfe, obwohl diese an finanzhilfeberechtigten Schulen lernten.⁴⁴ **Eine derart benachteiligende Regelung für die Ersatzschulen gibt es in keinem anderen Bundesland!**

Bei der Klassenfrequenz handelt es sich nämlich nicht um die in aller Regel in den verschiedenen schulformbezogenen Organisationserlassen geregelten **Schülerhöchstzahlen je Klasse („Klassenteiler“)**, sondern um die durchschnittlichen Schülerzahlen an den staatlichen Schulen. Dies bedeutet natürlich, dass es auch an den staatlichen Schulen unseres Bundeslandes zahlreiche Klassen gibt, in denen die dortige Schülerzahl die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Schulform zum Teil erheblich überschreitet.

Zu berücksichtigen wäre nach dieser Logik der Landesregierung dann aber auch zwingend, dass in Sachsen-Anhalt an vielen freien Schulen die **durchschnittlichen**

⁴⁰ Bericht, S. 9;

⁴¹ Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Private Schulen“;

⁴² Bericht, S. 9, Punkt 7;

⁴³ Bericht, S. 10, obere + mittlere Tabelle;

⁴⁴ Antwort der Landesregierung auf Anfrage MdL Prof. Dalbert, Drs. 6/3802, Antwort zu Frage 5;

Klassenfrequenzen deutlich unterschritten werden, was dann eher zu einer „Mindererschüler“- als zu einer „Mehrschülerklausel“ führen dürfte. Im Schuljahr 2013/14 überstieg bei den Ersatzschulen nur im Grundschulbereich die durchschnittliche Klassenfrequenz die der staatlichen Schulen (und zwar minimal um 0,1 Schüler/innen je Klasse). **In allen anderen Schulformen wiesen die staatlichen Schulen größtenteils ganz erheblich höhere Klassenfrequenzen auf als die vergleichbaren freien Schulen, wie durch die Anlage 2 zur Antwort der Landesregierung auf die bereits mehrfach zitierte Anfrage der Abgeordneten Prof. Claudia Dalbert eindrucksvoll dokumentiert wird.**⁴⁵ Dabei wurden die durchschnittlichen Klassenfrequenzen der freien Schulen in der Bandbreite von 0,3 Schüler/innen (Gymnasium) bis 9,9 Schüler/innen (Berufsschule) durch die staatlichen Schulen überschritten.

Diesen Fakt bewusst ignorierend, verteuerte der Berichtersteller durch die von ihm vorgenommene „Mehrschülerregelung“ die tatsächlich vom Land an die Ersatzschulen gezahlten Schülerkostensätze dennoch fiktiv in gesetzes- und sachwidriger Weise **um bis zu 1.590,16 €.**⁴⁶

Diese Vorgehensweise ist besonders problematisch, da sie selbst von interessierten Abgeordneten des Landtages in der Regel nicht durchschaut werden kann.

5. Zusammenfassung:

Obwohl der bislang dritte Bericht der Landesregierung zu § 18g SchulG-LSA deutlich mehr Zahlenmaterial liefert, als seine Vorgänger, verstößt dieser in eklatanter Weise gegen die Vorgaben des § 18g SchulG-LSA. **Er verletzt damit auch ganz erheblich die Rechte des Landtages sowie indirekt die der freien Schulen und deren Schüler/innen.**

Die bisherigen Berichte der Landesregierung wurden von verschiedenen Verbänden, Abgeordneten und Sachverständigen mit zwingenden Argumenten als fehlerhaft und unvollständig eingeschätzt (s. auch Anlage 1 zur Historie des Schülerkostenvergleichsberichts). Es ist dennoch nicht davon auszugehen, dass sich die Landesregierung bzw. das den Bericht eigentlich erstellende Kultusministerium in der kommenden Legislaturperiode dazu durchdringen werden, dem Landtag einen objektiven Bericht unter strikter Beachtung der Vorgaben des § 18g SchulG-LSA vorzulegen.

Dafür sprechen u.a. die jüngsten Äußerungen des Pressesprechers des Kultusministeriums in Reaktion auf die Ergebnisse der VDP-Podiumsdiskussion vom 19.11.15. Danach gebe es „ein verlässliches und transparentes Verfahren zur Ermittlung der Kosten“. Und hieran gebe es angeblich auch „keinerlei fundierte Kritik außer vom Verband der Privatschulen“, der ein reiner Interessenverband sei.⁴⁷ Mit vergleichbaren Begründungen werden seit nunmehr knapp 20 Jahren die sachgerechten Argumentationen aller, die sich intensiver mit den von der Landesregierung vorgelegten Berichten befasst haben, „abgebügelt“.

Vor diesem Hintergrund wendet sich der VDP Sachsen-Anhalt mit einer Petition an den Landtag, um zu erreichen, dass dieser ein eigenes objektives Gutachten bei einem externen Sachverständigen in Auftrag gibt, um erstmals realistische Schülerkostenvergleichszahlen im Sinne von § 18g SchulG-LSA zu erhalten. Im Anschluss daran können dann die Gespräche mit den Vertretern der freien Schulen aufgenommen werden, um zu diskutieren, ob und in welcher Form die Finanzhilferegulungen des Schulgesetzes überarbeitet werden müssten.

⁴⁵ Drs. 6/3802, die Anlage bezieht sich auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2;

⁴⁶ Bericht, S. 10, obere und mittlere Tabelle, Spalte „Schülerkostensatz nach Korrektur gemäß Nr. 7“;

⁴⁷ s. „Volksstimme“ vom 21.11.15, S. 4 „CDU kommt freien Schulen entgegen“

Falls dieses Gutachten tatsächlich vom Landtag in Auftrag gegeben werden sollte, wäre es aus unserer Sicht dringend geboten, dem/der Gutachter/in auch die in dieser Petition aufgeführten Argumentationen des VDP Sachsen-Anhalt vorzulegen, damit diese unabhängig und objektiv mitbewertet werden können.

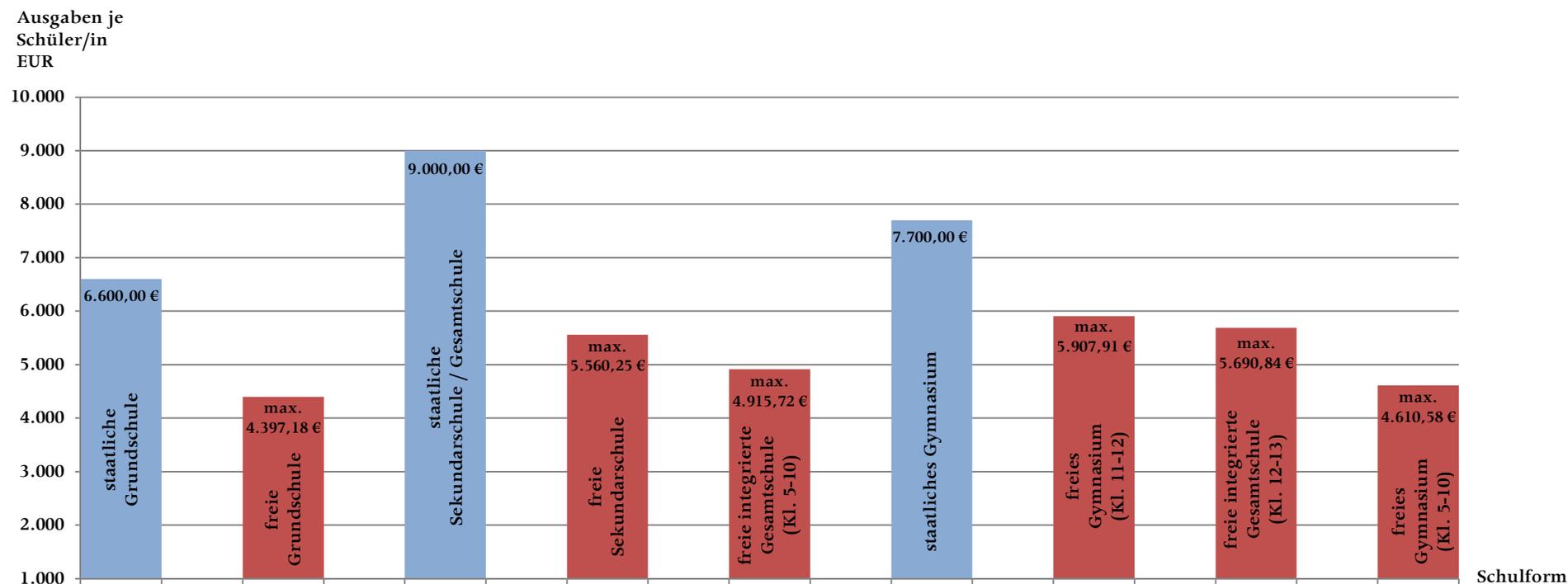
Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -

– Anhänge A bis C

DURCHSCHNITTliche AUSGABEN DES LANDES UND DER KOMMUNEN IN SACHSEN-ANHALT
FÜR SCHÜLER/INNEN AN STAATLICHEN UND FREIEN SCHULEN IM JAHR 2012*



* Die Kostenangaben zu den staatlichen Schulen beruhen auf einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes („Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/-in 2012“, veröffentlicht: 19.03.2015). Die Kostenangaben zu den freien Schulen beruhen auf den veröffentlichten endgültigen Schülerkostensätzen für das Schuljahr 2012/13 (RdErl. des MK vom 16.08.13, SVBl. LSA 9/2013, S. 215 ff.).

Schulen in freier Trägerschaft erhalten während der ersten drei Jahre ihres Betriebs in aller Regel keine Finanzhilfe durch das Land (überhaupt keine Ausnahmen von der Wartefrist mehr seit dem Schuljahr 2013/14). Anschließend erhalten sie einen sog. Schülerkostensatz (SKS), der im Schuljahr 2012/13 je Schüler/in nur innerhalb der Kappungsgrenze des § 18a Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA sowie bei Schulen, die ihren Schulbetrieb bis zum 01.08.2007 aufgenommen haben, in der angegebenen Höhe gewährt wurde. Schulen, die ihren Schulbetrieb erst nach dem 01.08.2007 aufgenommen haben, erhalten nach dem Ablauf der Wartefrist eine nochmals reduzierte Finanzhilfe (z.B. Sekundarschule nur 5.039,00 € statt 5.560,25 €). In der maximalen Finanzhilfesatzhöhe für freie Grundschulen sind die (nicht an alle freien Grundschulen ausgereichten) Zusätze für das Vorhalten einer verlässlichen Öffnungszeiten sowie für eine präventive sonderpädagogische Förderung in der Schuleingangsphase bereits enthalten. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Finanzhilfesätze für die freien Schulen im Schuljahr 2011/12 (= 7 Monate im Haushaltsjahr 2012) niedriger als im Schuljahr 2012/13 (= 5 Monate im Haushaltsjahr 2012) waren.

Der hier vorliegende Vergleich berücksichtigt somit bei den freien Schulen die maximal vorstellbaren Finanzhilfesätze, bei den staatlichen Schulen hingegen die durchschnittlichen Ausgaben je Schüler/in.

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

ENTWICKLUNG DER DURCHSCHNITTLICHEN PRO-KOPF-AUSGABEN DER ÖFFENTLICHEN HAND FÜR SCHÜLER(INNEN) STAATLICHER SCHULEN * UND DER FINANZHILFE FÜR SCHÜLER(INNEN) AN SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT ¹ IM LAND SACHSEN-ANHALT

Schulform/Haushaltsjahr	Durchschnittliche Ausgaben für Schüler <i>staatlicher</i> Schulen *				
	2008	2009	2010	2011	2012
Grundschule	4.900 €	5.600 €	6.500 €	6.700 €	6.600 €
Sekundarschule/Gesamtschule	8.100 €	8.400 €	9.200 €	9.200 €	9.000 €
Gymnasium	7.100 €	8.000 €	7.900 €	8.000 €	7.700 €

Schulform/Haushaltsjahr	Finanzhilfesätze für Schüler <i>freier</i> Schulen nach Ablauf der Wartefrist ¹				
	2008/09 ²	2009/2010 ²	2010/2011 ²	2011/2012 ^{2;3}	2012/2013 ^{2;3}
Grundschule	3.229,67 € bei verlässlicher Öffnungszeit: 3.676,52 €	3.399,34 € bei verlässlicher Öffnungszeit: 3.828,01 €	3.573,70 € bei verlässlicher Öffnungszeit: 4.000,65 €	3.688,23 € bei verlässlicher Öffnungszeit: 4.120,76 € bei zusätzlichem Einsatz von Sonder- pädagogen in der Schuleingangsphase: 4.361,20 €	3.723,95 € bei verlässlicher Öffnungszeit: 4.152,87 € bei zusätzlichem Einsatz von Sonder- pädagogen in der Schuleingangsphase: 4.397,18 €
Sekundarschule	4.895,50 €	5.160,21 €	5.332,85 €	5.251,91 €	5.560,25 €
Gesamtschule			Kl. 5-10: 4.685,35 €	Kl. 5-10: 4.725,10 € Kl. 11: 4.278,25 €	Kl. 5-10: 4.915,72 € Kl. 11: 4.380,89 € Kl. 12-13: 5.690,84 €
Gymnasium	Kl. 5-10: 4.210,61 € Kl. 11-12: 4.863,41 €	Kl. 5-10: 4.454,50 € Kl. 11-12: 5.301,44 €	Kl. 5-10: 4.610,00 € Kl. 11-12: 5.727,66 €	Kl. 5-10: 4.601,38 € Kl. 11-12: 5.822,68 €	Kl. 5-10: 4.610,58 € Kl. 11-12: 5.907,91 €

Soviel € wurden je Schüler/in einer Schule in freier Trägerschaft durchschnittlich weniger ausgegeben als für jede(n) Schüler/in einer staatlichen Schule in Sachsen-Anhalt:

Schulform/Schuljahr	Differenz zwischen Ausgaben für Schüler staatlicher und freier Schulen ¹				
	2008/09 ²	2009/10 ²	2010/11 ²	2011/12 ^{2;3}	2012/13 ^{2;3}
Grundschule	1.223,48 €	1.771,99 €	2.499,35 €	2.338,80 €	2.202,82 €
	bis 1.670,33 €	bis 2.200,66 €	bis 2.926,30 €	bis 3.011,77 €	bis 2.876,05 €
Sekundarschule	3.204,50 €	3.239,79 €	3.867,15 €	3.948,09 €	3.439,75 €
Gymnasium	2.236,59 €	2.698,56 €	2.172,34 €	2.177,32 €	1.792,09 €
	bis 2.889,39 €	bis 3.545,50 €	bis 3.290,00 €	bis 3.398,62 €	bis 3.089,42 €

* Quelle: Statistisches Bundesamt („Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/in“)

- 1 Finanzhilfe laut Schulverwaltungsblatt LSA; Finanzhilfe je Schüler/in wird i.d.R. erstmalig 3 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit der Ersatzschule gezahlt; wird „Kappungsgrenze“ i. S. von § 18 a Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA überschritten, wird für die entsprechenden „überzähligen“ Schüler keine Finanzhilfe gezahlt
- 2 Ersatzschulen, die ihren Schulbetrieb erst **nach dem 01.08.2007** aufgenommen haben, erhalten nochmals deutlich reduzierte Schülerkostensätze (SKS); Bsp.: Schuljahr 2012/13 → endgültiger SKS für Sekundarschulen: Aufnahme des Schulbetriebs bis zum 01.08.07 = 5.568,25 €; Aufnahme des Schulbetriebs nach dem 01.08.07 = 5.039,00 € ∩ **Differenz = - 521,25 € je Schüler/in**
- 3 Im Schuljahr 2011/12 wurde freien Grundschulen erstmalig ein gesonderter Zuschuss für eine präventive sonderpädagogische Förderung in der Schuleingangsphase (Klassen 1 und 2) gewährt, wenn diese den Einsatz von „Sonderpädagogen“ nachweisen konnten.

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
 Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

DURCHSCHNITTliche AUSGABEN DES LANDES UND DER KOMMUNEN IN SACHSEN-ANHALT FÜR SCHÜLER/INNEN AN STAATLICHEN UND FREIEN BERUFSBILDENDEN SCHULEN IM JAHR 2012 (HIER: VOLLZEITSCHULISCHE BILDUNGSGÄNGE): VERSUCH EINER BERECHNUNG DURCH DEN VDP SACHSEN-ANHALT

a.) Staatliche Schulen

- Durchschnittliche Ausgaben für Schüler/innen staatlicher berufsbildender Schulen: 4.300 € / Jahr ¹
- darunter: Berufsschulen im dualen System: 3.000 € / Jahr ¹
- Gesamtanzahl der Schüler/innen an staatlichen berufsbildenden Schulen: 43.419 ²
- darunter: Anzahl der Schüler/innen an staatlichen Berufsschulen im dualen System: 31.474 ²

⊂ Anzahl der Schüler/innen in anderen staatlichen berufsbildenden Schulformen:

$$43.419 - 31.474 = 11.945$$

- ⊂
- für 43.419 Schüler/innen (2011: 46.950 Schüler/innen) wurde jeweils ein durchschnittlicher Betrag von 4.300 € pro Schüler/in (2011: 4.200 € pro Schüler/in) und Jahr aufgewendet ⊂ insgesamt: **186.701.700 €** (2011: 197.190.000 €)
- darunter für 31.474 Schüler/innen (2011: 34.514) ein durchschnittlicher Betrag von 3.000 € pro Schüler/in (2011: 2.900 € pro Schüler/in) und Jahr ⊂ insgesamt: **94.422.000 €** (2011: 100.090.600 €)

- \curvearrowright 186.701.700 € - 94.422.000 € = **92.279.700 € für verbleibende 11.945 Schüler/innen** (2011: 97.099.400 € für verbleibende 12.436 Schüler/innen)
- \curvearrowright **Durchschnittliche Ausgaben für Schüler/innen an nichtdualen staatlichen berufsbildenden Schulformen (vor allem vollzeitschulische Bildungsgänge) im Jahr 2012:**

92.279.700 € : 11.945

= 7.725,38 € je Schüler/in und Jahr

(2011: 7.807,93 €)

b.) Maximale Schülerkostensätze (SKS) für Schüler/innen von Berufsfachschulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2012/13 ³:

zwischen 2.859,05 € (BFS Altenpflege, 3 Jahre Vollzeit)

und 7.717,58 € (BFS Gastronomie, 1 Jahr Vollzeit)

Quellenangaben und Erläuterungen:

¹ Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/in 2012“ (erschienen im März 2015); hier S. 7, Tabelle 1

² Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt „Bildung: Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen, Schuljahr 2012/13“, hier S. 18

³ I) Endgültige SKS für 2012/13 laut RdErl. des MK vom 16.08.2013

II) Berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft erhalten während der ersten drei Jahre ihres Betriebes in Sachsen-Anhalt keine Finanzhilfe (keine SKS) durch das Land. Die Wartefrist gilt nach Auffassung des zuständigen Ministeriums für jede einzelne berufliche Fachrichtung an jedem einzelnen Standort des freien Schulträgers gesondert. Anschließend erhalten diese für ihre Schüler/innen einen jährlich neu für jede Fachrichtung berechnete Schülerkostensatz (SKS), wobei die unter b.) angegebenen SKS nur den Ersatzschulen gewährt wurden, die ihren Schulbetrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben. Ersatzschulen, die ihren Schulbetrieb erst nach dem 01.08.07 aufgenommen haben, erhalten bis zum Schuljahr 2021/22 einen nochmals deutlich reduzierten SKS (s. § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA).

Anhang B

Durchschnittliche Kosten pro Schüler/in an einer staatlichen Schule sowie Finanzhilfe pro Schüler/in an finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft jeweils in Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2004 bzw. in den Schuljahren 2003/04 sowie 2004/05

Schulform	Kosten pro Schüler/in laut Statistischem Bundesamt (veröffentlicht: Dezember 2006)	Kosten pro Schüler/in laut „Steinbeis“-Gutachten (veröffentlicht: Juli 2007)	Finanzhilfesatz pro Schüler/in im Schuljahr 2003/04	Finanzhilfesatz pro Schüler/in im Schuljahr 2004/05
Grundschule	5.100 €	6.389 €	2.942,63 € bis 3.286,09 € * 1	3.032,11 € bis 3.389,79 € * 1
Sekundarschule	5.300 €	6.285 €	3.469,12 €	3.672,78 €
Gymnasium	5.500 €	6.316 €	3.282,29 € bis 4.309,97 € * 2	3.471,09 € bis 4.272,61 € * 2
Berufsfachschule (Vollzeit, ohne Teilung)	nicht ermittelt	5.064 €	2.146,52 € bis 4.497,60 € * 3	2.117,09 € bis 3.760,65 € * 3
Fachschule (Vollzeit, ohne Teilung)	nicht ermittelt	4.509 €	2.367,64 € bis 4.117,74 € * 3	2.102,56 € bis 4.137,30 € * 3

Erläuterungen:

- * 1 höherer Wert bei Vorhalten unterrichtsergänzender Maßnahmen während der verlässlichen Öffnungszeiten
- * 2 je nach Schuljahrgang: niedrigste Finanzhilfe → Klassen 5 bis 10
- * 3 je nach Fachrichtung, genannter Höchstsatz trifft jeweils nur auf eine Fachrichtung zu

Verhältnis zwischen den ermittelten Kosten pro Schüler/in an einer staatlichen Schule und der Finanzhilfe pro Schüler/in an finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2004 bzw. den Schuljahren 2003/04 sowie 2004/05

Schulform	Finanzhilfe entspricht den Kosten einer/eines Schülerin/Schülers zu:			
	a.) laut Statistischem Bundesamt		b.) laut „Steinbeis“-Gutachten	
	Schuljahr 03/04	Schuljahr 04/05	Schuljahr 03/04	Schuljahr 04/05
Grundschule	57,7 % bis 64,4 %	59,5 % bis 66,5 %	46,1 % bis 51,4 %	47,5 % bis 53,1 %
Sekundarschule	65,5 %	69,3 %	55,2 %	58,4 %
Gymnasium	59,7 % bis 78,4 %	63,1 % bis 77,7 %	52,0 % bis 68,2 %	54,0 % bis 67,7 %
Berufsfachschule (Vollzeit, ohne Teilung)	nicht ermittelt	nicht ermittelt	42,4 % bis 88,8 %	41,8 % bis 74,3 %
Fachschule (Vollzeit, ohne Teilung)	nicht ermittelt	nicht ermittelt	52,5 % bis 91,3 %	46,6 % bis 91,8 %

Anhang C

Vergleich der Höhe der Sachkostenzuschüsse je Schüler/in an Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt und Sachsen (Stand: 01.04.15)¹

Schulform	Sachsen-Anhalt		Sachsen	
	für Schulen, die ihren Betrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben ²	für Schulen, die ihren Betrieb erst nach dem 01.08.07 aufgenommen haben ²	Schulform	laut Entwurf des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, Stand: 26.03.15 (Drs. 6/1246) ³
Grundschule (ohne Zusätze)	522,45 €	491,21 €	Grundschule	1.349 €
Sekundarschule	824,29 €	784,36 €	Oberschule	1.442 €
Integrierte Gesamtschule Kl. 5 – 10	713,42 €	683,91 €		
Gymnasium Kl. 5 – 10	664,32 €	627,88 €	Gymnasium	1.422 €
Kl. 11 – 12	830,12 €	784,58 €		
Integrierte Gesamtschule Kl. 11	643,73 €	617,11 €		
Kl. 12 – 13	796,89 €	763,93 €		
Schüler/in mit festgestelltem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Sekundarschule (GU)	1.618,80 €	1.533,91 €	Schüler/in mit festgestelltem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Oberschule	6.926 €
Berufsfachschule Altenpflege (3 JV)	461,19 €	435,32 €	Generell: berufsbildende Schulen in Vollzeit	1.303 €
Berufsfachschule Physiotherapie (3 JV)	589,20 €	556,65 €		
Berufsfachschule Technische Assistenz für Informatik (2 JV)	776,70 €	732,68 €		

¹ Während der ersten drei Jahre ihres Schulbetriebes (sog. Wartefrist) erhalten Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt keinerlei Finanzhilfe vom Land **Sachsen-Anhalt**. Nach dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Stand: 26.03.15) sollen Ersatzschulen in **Sachsen** für den Zeitraum der dreijährigen Wartefrist künftig 80 Prozent der „regulären“ Finanzhilfe erhalten, die nach Ablauf der Wartefrist vorgesehen ist.

² Die Angaben zu den Sachkostenzuschüssen für die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt beruhen auf den per Runderlass des Kultusministeriums vom 30.06.14 veröffentlichten vorläufigen Finanzhilfesätzen für das Schuljahr 2014/15. Die jeweiligen Sachkostenzuschüsse wurden dabei nach folgender Formel errechnet:
$$\text{Sachkostenzuschuss} = \frac{\text{Schülerkostensatz} \times 16,5}{116,5}$$

³ Laut „Vorblatt zum Entwurf eines Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft“, S. 2 (Stand: 26.03.15) wurden die vorgesehenen Sachausgabenanteile auf der Grundlage der Haushaltsrechnung der Kommunen und des Freistaates Sachsen anhand der tatsächlichen Ausgaben für das Schulwesen in „öffentlicher Trägerschaft“ empirisch ermittelt, wobei für die Ausgaben der Kommunen auf Daten des Statistischen Landesamtes (in der Regel noch auf Grundlage der kameralistischen Buchführung) zurückgegriffen wurde. Berechnet wurden die Durchschnittswerte auf Basis der jeweils drei vergangenen Haushaltsjahre. Bei den Ausgaben für Investitionen wurden die Durchschnittswerte auf zehn Haushaltsjahren berechnet, um mögliche „Unwuchten“ auszugleichen.

Die dargestellten Sachkostenzuschüsse sollen künftig jeweils zum 01.08. anhand der durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindexe zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst und alle 4 Jahre evaluiert werden.